
Verkehr und Infrastruktur (vif)

Naturgefahren

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon +41 41 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

A-Post Plus

geht an:
alle Gemeinden des Kantons Luzern

Kriens, 4. Juli 2022 KNC/KRP

Erdbebensicheres Bauen: Vollzug §§ 40 und 55 Planungs- und Bauverordnung PBV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonale Gefährdungs- und Risikoanalyse¹ aus dem Jahr 2019 zeigt deutlich, dass Erdbeben neben der Pandemie das Toprisiko im Kanton Luzern ist. Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadenbebens ist im Vergleich zu anderen Gefährdungen wie Hochwasser zwar kleiner, die Schäden aber umso verheerender. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit ungünstigem Baugrund.

Den besten Schutz bei einem Erdbeben bieten erdbebengerechte Bauten. Das Erdbebenrisiko kann insbesondere vermindert werden, indem Neubauten von Beginn an erdbebengerecht erstellt werden und die Erdbebensicherheit bestehender Bauten bei Umbau oder Sanierung – soweit erforderlich und verhältnismässig – verbessert wird.

Um die erdbebengerechte Bauweise sicherzustellen, wurde im Kanton Luzern 2014, gestützt auf die kantonale Planungs- und Bauverordnung, die Erdbebendeklaration im Rahmen des Baugesuchs eingeführt. Die dazugehörigen Dokumente und Abläufe wurden im Nachgang zur kantonalen Gefährdungs- und Risikoanalyse überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Die Änderungen treten per 1. August 2022 in Kraft.

Im Fokus stand, neben den Anpassungen auf die aktuelle Normgrundlage, die Einführung eines risikobasierten Kontrollansatzes. Die Abläufe und Zuständigkeiten sind klarer definiert und die einzureichenden Dokumente vereinfacht und zielorientiert gestaltet.

¹ https://fuehrungsstab.lu.ch/-/media/Fuehrungsstab/Dokumente/Unterlagen/Kataplan/Schlussbericht_Gefaerdungsanalyse_KATAPLAN_Kt_Luzern.pdf

Die Neuerungen im Detail:

- Bauvorhaben mit Baukosten von weniger als 1 Mio. CHF werden neu als Bagatellfälle klassiert. Im Baugesuch sind keine weiteren Angaben erforderlich.
- Bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1 Mio. CHF ist die Bauwerksklasse (BWK) nach SIA 261 zu bestimmen und zu begründen.
 - Handelt es sich um ein Vorhaben in der Klasse BWK I liegt ebenfalls ein Bagatellfall vor und es sind keine weiteren Angaben im Baugesuch erforderlich.
 - Handelt es sich um ein Vorhaben in der Klasse BWK II, ist das Formular «Erdbebensicherheit BWK II» vom Tragwerksplaner erstellen zu lassen und dem Baugesuch beizulegen.
 - Handelt es sich um ein Vorhaben in der Klasse BWK III, ist ein von einem Kontrollingenieur geprüftes Dossier Erdbebensicherheit (bestehend aus Projektbasis, Nutzungsvereinbarung, technischer Bericht Erdbebensicherheit, Prüfbericht) mit dem Baugesuch einzureichen.
- Bei Baugesuchen von Vorhaben der BWK II und BWK III ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, dass mit der Schlussabnahme durch die Bewilligungsbehörde die Dokumente auf das effektiv ausgeführte Bauwerk nachgeführt und erneut eingereicht werden.

Bei einem verheerenden Erdbeben wird die öffentliche Hand eine zentrale Rolle bei der Schadensbewältigung und dem Wiederaufbau spielen. Deshalb erachten wir es als wichtig, dass nach Bauausführung die bei der Baueingabe eingereichten Dokumente bezüglich Erdbeben aktualisiert werden und für die Schadensbeurteilung nach einem Ereignisfall zur Verfügung stehen.

Das aktuelle, elektronische Baugesuchformular wurde aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Wechsels auf ein webbasiertes Baugesuchformular nicht mehr angepasst. Die Dokumente sind sinngemäss anzuwenden. Ab Herbst 2022 steht das webbasierte Baugesuchformular zur Verfügung, welches das neue Kontrollverfahren abbilden wird.

Für den Inhalt der Dokumente ist der Gesuchsteller verantwortlich. Durch die Bewilligungsbehörde ist lediglich die Vollständigkeit (inkl. Unterschriften) der eingereichten Dokumente zu kontrollieren. Zudem hat die Bewilligungsbehörde sofern notwendig aktiv, respektive per Auflage die nach Ausführung nachgetragenen Dokumente einzufordern und diese ebenfalls auf Vollständigkeit zu prüfen.

Wie bisher stehen auf der Homepage der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) Merkblätter und Arbeitshilfen (u.a. zur Plausibilisierung der Einteilung in die BWK's) zum Download bereit. Zum besseren Verständnis liegt das Merkblatt «Kontrolle Erdbebensicherheit» diesem Schreiben bei.

Im Rahmen der Oberaufsicht behält sich das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vor, nach Einführung stichprobenartige Kontrollen zur Sicherstellung des Ablaufs und zur Beurteilung der fachlichen Qualität der eingereichten zusätzlichen Unterlagen der Gesuchsteller durchzuführen.

Bei Fragen und Unklarheiten wenden sie sich bitte an unseren zuständigen Projektleiter
Christoph Knellwolf, Tel. 041 318 11 64.

Freundliche Grüsse

Gregor Schwegler
Kantonsingenieur

Christoph Knellwolf
Projektleiter
+41 41 318 11 64
christoph.knellwolf@lu.ch

Beilage:
Merkblatt «Kontrolle der Erdbbensicherheit im Baubewilligungsverfahren»

z.K.

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Koordinationsstelle Erdbebenvorsorge, Blaise Duverney,
Worblenstrasse 68, 3063 Ittigen
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartment, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen